



Günter Stemberger

Die Kölner Juden und der Stadtrat

Das Gesetz Konstantins von 321 - eine Momentaufnahme

Der Codex Theodosianus, die älteste römische Gesetzesammlung, wurde im Jahr 438 auf Initiative des Kaisers Theodosius II. veröffentlicht und war über Jahrhunderte in ganz Europa von größtem Einfluss. Darin enthalten ist ein Gesetz des Kaisers Konstantin vom 11. Dezember 321 (Cod. Theod. XVI,8.3), das an die Stadträte (decuriones) von Köln gerichtet ist und die Teilnahme von Juden an Stadträten, der Kurie, regelt:

„Durch allgemeines Gesetz erlauben wir allen Stadtsenaten (ordinibus), dass Juden in den Stadtrat berufen werden. Damit diesen jedoch zum Trost ein wenig von der alten Gepflogenheit bleibe, dulden wir, dass je zwei oder drei durch ständiges Privileg mit keinerlei Nennungen (zu bestimmten Aufgaben) belästigt werden.“

Dieses Gesetz ist der älteste erhaltene Beleg für die Anwesenheit von Juden in Köln bzw. allgemein nördlich der Alpen. Was bedeutet dieses Gesetz?

Ob das Gesetz auf eine Anfrage des Stadtrats von Köln zurückgeht oder nur zufällig das Kölner Exemplar in den Kodex aufgenommen wurde, wissen wir nicht. Am Hof in Konstantinopel wurden bis dahin Gesetze nicht systematisch gesammelt und somit war man für die Erstellung des Kodex auf mehr oder weniger zufällig erhaltene Exemplare der einzelnen Gesetze angewiesen. Inhaltlich betrifft das Gesetz ja nicht ein spezielles Kölner Problem, sondern alle Städte und ihre Verwaltung.

Dieser Text ist der einzige uns erhaltene Beleg dafür, dass Juden einst von der Kurie befreit waren, vielleicht auch nur im Westen des Reiches. Einst war der Stand eines Stadtrates, eines Decurio, als hohe Ehre angesehen und angestrebt worden. Nur vermögende Bürger mit Grundbesitz kamen dafür in Frage, hafteten doch die Stadträte mit ihrem persönlichen Vermögen für die Steuerleistungen der Stadt; zugleich erwartete man von ihnen die Finanzierung öffentlicher Bauten, die Veranstaltung von Spielen und den Unterhalt der Thermen, öffentlicher Bäder, auf die jede Stadt stolz war. Solange die Wirtschaft florierte, konnte die örtliche Elite sich das leisten und investierte damit in das Ansehen der Familie. Doch mit der im frühen dritten Jahrhundert einsetzenden Jahrzehnte im ganzen Reich grassierenden Wirtschaftskrise suchte man immer mehr, sich dieser Lebenslangen, ja sogar erblichen Verpflichtung zu entziehen, wo es nur ging. Wegen der mit dem Amt verbundenen finanziellen Lasten war die einstige Ehre zu einer mehr und mehr ungeliebten Pflicht geworden.

Juden kamen in der Frühzeit wohl kaum für die Mitgliedschaft im Stadtrat in Frage. Diese war den alteingesessenen Honoratioren vorbehalten. Mit einem Gesetz vom Jahr 212 wurde dann aber die römische Bürgerschaft auf fast alle freien Reichsbewohner ausgedehnt. Damit waren auch wohlhabende Juden für solche Ehrenämter prinzipiell wählbar. Doch begann das kostspielige und aufwendige Amt um diese Zeit schon seinen früheren Glanz zu verlieren. Immer mehr versuchten, sich dieser „Ehre“ zu entziehen; andererseits brauchten die Städte die Kurien, um ihren Aufgaben nachzukommen, umso mehr in Zeiten hoher Inflation, die fast zur Aufgabe der Geldwirtschaft führte. Man kann verstehen, dass Städte alle vermögenden Männer zu rekrutieren versuchten, nun auch Juden, die man früher kaum dafür gewählt hätte. Doch auch diese versuchten nun, sich dieser „Ehre“ zu entziehen. Offenbar ist ihnen dies mit dem Hinweis auf die mit ihrer Religion unvereinbaren, aber ihnen vorgeschriebenen heidnischen Opfer vor den Ratssitzungen und auf andere religiöse Probleme auch tatsächlich oft gelungen; schon seit Caesar war ja die jüdische Lebensweise durch verschiedene Privilegien traditionell im ganzen Reich geschützt. Seit der von Konstantin 312 proklamierten Religionsfreiheit waren nun aber heidnische Opfer nicht mehr vorgeschrieben. Somit konnte der Gesetzgeber die Sonderregelung zugunsten der Juden ersatzlos streichen. Wenn da noch je zwei oder drei



Das Dekret von 321: Köln, der Kaiser und die jüdische Geschichte

Titelseite einer Veröffentlichung von LVR-MiQua mit der Abbildung des Dekrets vom 11. Dezember 321

Codex Theodosianus 16, 8.3;

Link zur pdf-Broschüre

<https://kurzelinks.de/miqua-dekret321>



Juden in Erinnerung an ein früheres Privileg weiterhin von den Lasten und Verpflichtungen der Kurie frei blieben, war dies schon eine besondere Vergünstigung. Ob die jüdische Gemeinde selbst die Privilegierten nennen durfte, wissen wir nicht.

Das Gesetz, das die Befreiung der Juden von den Kurien aufhebt, ist durchaus nicht als judenfeindliche Maßnahme zu verstehen, auch wenn die Betroffenen damit selbstverständlich keine Freude haben konnten. Das sieht man auch in zwei Gesetzen aus dem Jahr 330, wonach Juden, die sich voll der Synagoge, dem jüdischen Patriarchen oder der Verwaltung des jüdischen Gesetzes widmen, von allen persönlich oder für die Gemeinde zu erbringenden Verpflichtungen frei sind. Wer schon Mitglied einer Kurie ist, darf nicht zu einem öffentlichen Geleit verpflichtet werden, zu dem er seinen Ort verlassen müsste; wer nicht schon zu einer Kurie gehört, ist für immer davon frei. Es ist sehr schwierig, die in diesen Gesetzen genannten jüdischen Amtsträger genauer zu bestimmen; denn die Organisation der Synagogengemeinden im römischen Reich war durchaus nicht einheitlich und auch die Amtsbezeichnungen waren uneinheitlich. Deutlich ist jedoch, dass der Gesetzgeber jüdische Religionsdiener in Entsprechung zum heidnischen und christlichen Priestertum privilegieren will, damit also das traditionelle Recht auf die nun für die Kurie in Frage kommenden Juden ausdehnt.

Die Mitgliedschaft in der Kurie war ein Dauerthema. Immer wieder musste der Gesetzgeber die allzu großzügigen Befreiungen von der Kurie rückgängig machen, wenn das städtische System überhaupt noch funktionieren sollte. Das sieht man vor allem auch in mehreren Gesetzen, wonach man sich nicht zum christlichen Kleriker weihen lassen durfte, um so der Kurie zu entkommen. Wer schon geweiht war, musste zwei Drittel seines Vermögens dem überlassen, der seine Stelle im Stadtrat einnahm. Ein Gesetz von 383 (Cod. Theod. XII,1.99) betont ausdrücklich die Parallele zwischen christlichen und jüdischen Religionsdienern: „Der Befehl, mit dem die Leute des jüdischen Gesetzes prahlen, durch welchen ihnen Immunität von den Lasten der Kurialen gewährt wird, sei aufgehoben; steht es doch nicht einmal Klerikern frei, sich für religiöse Ämter freizumachen, ehe sie nicht alles, was sie dem Vaterland schulden, geleistet hätten. Wer immer also wirklich sich Gott geweiht hat, setze einen anderen, ausgestattet mit seinem Vermögen, ein, die Pflichten für ihn zu erfüllen“. Zumindest in diesem Bereich ist also der römische Gesetzgeber auf religiöse Neutralität bedacht, auch wenn sonst traditionelle jüdische Privilegien immer mehr ausgehöhlt wurden.

Was können wir also aus dem Gesetz von 321 für die Juden Kölns oder gar Deutschlands lernen? Es belegt, dass es damals in Köln zumindest einzelne wohlhabende Juden mit Grundbesitz gegeben hat, die für die städtische Kurie in Frage kamen. Diese beriefen sich aber auf frühere Privilegien, um sich dieser Aufgabe zu entziehen. Da das Gesetz aber nicht speziell für Köln erlassen wurde, können wir daraus nicht entnehmen, ob diese wohlhabenden Juden Teil einer größeren Gemeinde waren, ja nicht einmal, ob es so viele reiche Juden gab, dass man zwei oder drei auf Dauer von dieser lästigen Ehre befrei-

en konnte. Der Gesetzestext ist kaum mehr als eine Momentaufnahme. Ob es eine oder zwei Generationen später noch in Köln Juden gab, die für den Stadtrat in Frage kamen, wissen wir daher nicht. Noch weniger können wir von einer 1700 Jahre Kontinuität jüdischen Lebens in der Stadt Köln oder gar in Deutschland sprechen. Weder wissen wir, wie lange es in Köln schon vor 321 jüdische Präsenz gegeben hat; um für den Stadtrat in Frage zu kommen, waren diese Juden wohl nicht gerade erst zugezogen. Ebenso wenig wissen wir, wie lange Juden in Köln blieben. Die nächsten Belege für Juden in Köln finden wir erst im 11. Jahrhundert; auch sonst gibt es vor dem Hochmittelalter kaum Belege für Juden in Deutschland. Natürlich kann man nicht ausschließen, dass es all die Jahrhunderte immer eine jüdische Gemeinde oder zumindest einzelne Juden in der Stadt gegeben hat; doch kann man es auch nicht als gegeben voraussetzen. Dazu wissen wir einfach zu wenig.

Prof. Dr. Günter Stemberger war bis 2009 Professor für Judaistik an der Univ. Wien.

Zentral in seiner Arbeit sind die rabbinische Literatur, v.a. der Talmud, die jüdische Geschichte in der Spätantike und die jüdisch-christlichen Beziehungen in den ersten Jahrhunderten n.Chr. Zahlreiche Publikationen, u.a.: Juden und Christen im heiligen Land. Palästina unter Konstantin und Theodosius, München 1987.

Zum Anlass „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ hat der Arbeitskreis „ImDialog“ für die Arbeit in Gemeinde und Unterricht ein Bild- und Sprach-Projekt mit aktiven Handlungselementen entwickelt.

Das Projekt zeigt in einem Bild-Mosaik einen Querschnitt durch diese 1700 Jahre Judentum in „Deutschland“. Im Sprachmodul innerhalb dieses Gesamtprojektes werden Aussagen vorgestellt, die daraufhin zu bewerten sind, ob sie noch vom Recht auf freie Rede geschützt oder ob sie bereits rassistisch oder fremdenfeindlich sind.

Inhaltliche und methodische Hinweise auf

www.projekt1700.imdialog.org

schaht hin - hört hin

1700 Jahre Christen und Juden in „Deutschland“ zwischen ...



... Vergewung und Begegnung

Ein Bild- und Sprach-Projekt mit aktiven Handlungselementen

© 2013 Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau
Das Mosaik ist ein Projekt von www.imdialog.org. Konzeption und Durchführung: www.projekt1700.imdialog.org

1